Stand: 24.11.2020

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Eckpunktepapier zur Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten in Baden-Württemberg

Ausgangslage:

Das Thema "Frühkindliche Bildung" hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen gesellschaftlichen und politischen Schwerpunktthema entwickelt.

Die Verabschiedung des Gesetzes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (TAG) und des Kinderförderungsgesetz (KiFöG) waren Auslöser für Veränderungen, die sich in besonderem Maße in einer veränderten Altersstruktur der zu betreuenden Kinder zeigen. Seit dem 1. August 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die gesetzliche Verankerung dieses Rechtsanspruches generiert einen zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen. Gleichzeitig bedeutet dies auch einen zusätzlichen Bedarf an gut ausgebildeten pädagogischen Fachkräften.

Die Betreuungsquote der Kinder unter 3 Jahren lag zum Stichtag 1. März 2020 in Baden-Württemberg bei 30 Prozent.

Zielsetzung:

Ziel ist es, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen und gleichzeitig zusätzliche Zielgruppen (z. B. Personen mit Hauptschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung) für eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten zu gewinnen.

Die Kinderpflegeausbildung werden wir zur Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten weiterentwickeln und in einer vergüteten, praxisintegrierten Form erproben.

Die Zielsetzung wird vom Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Evangelischen Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V., Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V., der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg und Baden e.V. sowie dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg mitgetragen. Die folgenden strukturellen Eckpunkte des Modellversuchs wurden mit den oben genannten Verbänden abgestimmt.

Praxisintegrierte Struktur der Ausbildung

Die neue praxisintegrierte Struktur setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus.

Eckpunkte:

1. Grundlage
   Grundlage für die Ausbildung bildet die Schulversuchsbestimmung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert).
   Die Ausbildung befähigt dazu, in Kindertageseinrichtungen bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mitzuwirken.

2. Verhältnis zwischen Theorie und Praxis
   Die praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten erstreckt sich über drei Jahre und gliedert sich in eine theoretische Ausbildung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) und eine praktische Ausbildung in einer sozialpädagogischen Einrichtung (z. B. einer Kindertageseinrichtung), die dem Arbeitsfeld einer sozialpädagogischen Assistentin und einem sozialpädagogischen Assistenten entspricht. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten liegt bei der ausbildenden Schule.
   Die theoretische Ausbildung findet über die Gesamtausbildungsdauer von drei Jahren im Umfang von durchschnittlich 19 Wochenstunden (Anmerkung19/19/18 Stunden) pro Schuljahr an der *Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)* statt. Dies entspricht in der Regel drei Unterrichtstagen pro Woche. Die Organisation von Theorie und Praxis ist auch in unterschiedlichen Blockmodellen möglich.
   Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1.500 Stunden über die gesamte Ausbildungsdauer. Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit mindestens zwei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder) gemacht werden. Die Praxisanleitung erfolgt durch eine Leitungskraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Kindertagesbetreuungsgesetz, die zudem über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung erfolgt, verfügt. Ausnahmsweise kann die fachliche Anleitung und Ausbildung mit Zustimmung der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) auch einer anderen geeigneten Fachkraft übertragen werden. Während der gesamten Ausbildungsdauer werden die Schülerinnen und Schüler in der Praxis durch eine Lehrkraft der *Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)* betreut. Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:2.
   Die praxisintegrierte Ausbildung kann nur durch eine enge Kooperation zwischen theoretischer und praktischer Ausbildungsstätte gelingen. Der Ausbildungsplan wird deswegen gemeinsam von der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) und der ausbildenden Praxiseinrichtung entwickelt.

3. Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Träger der Einrichtung
   Die ausbildende Schule und der Träger der Ausbildung schließen eine Kooperationsvereinbarung. Hierin werden wesentliche Punkte der Zusammenarbeit geregelt.

4. Urlaub statt Schulferien
   Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen jährlichen Urlaubsanspruch nach den geltenden gesetzlichen oder ggf. tarifvertraglichen Regelungen, von denen die Träger zugunsten der Schülerinnen und Schüler abweichen können. Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit

zu nehmen und zu gewähren.

5. Ausbildungsvertrag
Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Darüber hinaus bedarf es der Zulassung durch die Schule. Die Gestaltung der Ausbildungsverträge obliegt den Trägern.
Eine praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten kann nur aufnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen der *Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)* erfüllt (siehe Punkt 6: Zugangsregelungen) **und** einen Ausbildungsvertrag mit einem geeigneten Träger einer Kindertageseinrichtung abgeschlossen hat.

6. Aufnahmevoraussetzungen
Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) sind
   1. das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres, wobei im Fach Deutsch mindestens die Note "befriedigend" und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss, oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
   oder
   2. das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung
   sowie
   3. der Nachweis eines Vertrages zwischen einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder und der Bewerberin oder dem Bewerber über die praktische Ausbildung nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert).

   Bei ausländischen Bildungsnachweisen sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen

7. Ausbildungsvergütung
Der Träger zahlt der Schülerin/dem Schüler eine Ausbildungsvergütung. Das tarifvertraglich geregelte Praktikantengehalt von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern im Berufspraktikum beträgt 96,46% des tarifvertraglich geregelten Praktikantengehalts von Erzieherinnen und Erziehern. Die Höhe der Ausbildungsvergütung von Erzieherinnen und Erzieherin in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung ist im Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), Besonderer Teil Pflege geregelt. Es wird empfohlen im Rahmen der praxisintegrierten Kinderpflegeausbildung 96,46% davon zu zahlen.
Es besteht Sozialversicherungspflicht.

8. Anrechnung als Fachkraft in Ausbildung
Im ersten Jahr der Ausbildung ist eine Anrechnung auf dem Stellenschlüssel nicht möglich. Im Unterschied zur praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung ist für diese Ausbildung lediglich ein allgemein bildender Schulabschluss erforderlich, um die Ausbildung beginnen zu können.
Im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung können die Schülerinnen und Schüler als "Fachkraft in Ausbildung" auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Eine Anrechnung von maximal bis zu 0,2 Stellenanteil ist im zweiten und dritten Ausbildungsjahr möglich. Diese Regelung eröffnet Trägern und Einrichtungen die notwendige Flexibilität bei der Entscheidung, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Anrechnung im zweiten und dritten Ausbildungsjahr angemessen ist. Bei der Entscheidung sollte eine eventuell vorliegende einschlägige Vorbildung und oder einschlägige Praxiserfahrung einbezogen werden.